

Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim
Herausgeber: Heimverband Schweiz
Band: 73 (2002)
Heft: 10

Artikel: Strafe im Spannungsfeld zwischen Ideologie und Erziehungsalltag : zur Rehabilitation der Strafe im Rahmen der Gesamterziehung
Autor: Schmid, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-813097>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Strafe im Spannungsfeld zwischen Ideologie und Erziehungsalltag

ZUR REHABILITATION DER STRAFE IM RAHMEN DER GESAMTERZIEHUNG*

Von Peter Schmid

Die Strafe ist offenbar, allen Anfechtungen zum Trotz, noch immer ein Problem, das sich im pädagogischen Alltag stellt. Anders ist nicht zu erklären, weshalb sie Gegenstand der heutigen Fortbildung sein soll. Das Wort «Strafe» steht ja für eine bestimmte menschliche Lebenserscheinung, welche nicht dadurch verschwindet, dass man eine Bezeichnung aus dem pädagogischen Vokabular streicht. Das ist der einfache Grund, weshalb die Strafe ein Thema jeglicher pädagogischer und heilpädagogischer Ausbildung bleibt, ob man das wahrhaben will oder nicht. Leider ist die Strafe in der pädagogischen Ausbildung kaum noch ein Thema, und je mehr sich die Seminare zu Hochschulen mausern, die sich aus der wertfreien Forschung die Erlösung aus den Mühen des Erziehungsalltags erhoffen, wird sich das nicht ändern.

Therapie statt Strafe?

Ein erstes eindrückliches Erlebnis des Autors geht auf eine Arbeitstagung der Dozenten heilpädagogischer Ausbildungsstätten in deutschsprachigen Ländern zurück. Sie fand 1979 in Heidelberg statt. Das Tagungsthema lautete: «Sonderpädagogik und Therapie.» Mein Tagungsbeitrag trug die Ueberschrift «Therapie statt Strafe?» (mit einem Fragezeichen versehen). Zu meiner Ueberraschung wurde mein Vortrag als Hauptreferat den Plenumsbeiträgen zugeordnet und zeitlich fast an den Anfang gesetzt. Dies wohl in der Annahme, ich setzte mich dafür ein, dass die Therapie anstelle der Strafe ihren Einzug hält. Mein Ansinnen war jedoch ein gegenteiliges. Ich plädierte dafür, dass die Menschen für ihre Fehler geradestehen sollen, und dass es eine Entwürdigung des Menschen ist, wenn man ihn therapiert, d.h. letztlich für krank und mithin für unzurechnungsfähig erklärt. Mein Vortrag löste grossen Unmut aus und drohte fast das Tagungsprogramm zu kippen, denn die marxistischen Heilpädagogen waren der Auffassung, jetzt sei Diskussion das Vordringlichste, was dann allerdings vom Plenum abgelehnt wurde.

- Was hat denn die Kollegen einiger deutscher Universitäten und Pädagogischen Hochschulen so in Rage gebracht? Etwas ganz Unwissenschaftliches: Sie mochten das Wort «Strafe»

fe» einfach nicht mehr hören. Es löste in ihnen ungute Erinnerungen an den Nationalsozialismus aus, und sie brachten es stets mit den negativ besetzten Wörtern «Macht» und «Gewalt» in Zusammenhang. Dadurch verloren sie jegliche Bereitschaft, das Thema unvoreingenommen anzugehen.

Fazit: Es gibt natürlich sehr viel Fragwürdiges rund um jegliche Strafpraxis und selbstverständlich auch negative Vorkommnisse, die sich häufig mit Strafen verbinden, aber nicht zwingend ihr angelastet werden können. Deshalb ist die Strafe von allen unerfreulichen Nebenerscheinungen, die oft die Strafe begleiten, zu befreien und von ihren Wesensmerkmalen her zu praktizieren.

Prävention statt Strafe?

Ein zweites Erlebnis geht auf meine Zeit als Ausbildner zurück. Wir Dozenten des Ressorts «Verhaltengestörtenpädagogik» wurden angefragt, ob wir im Rahmen von Kurswochen für eine andere Abteilung ein Thema anbieten könnten. Wir schlugen unter anderem «Strafe» vor, worauf uns die zuständige Kollegin etwas mitleidsvoll zu verstehen gab, das sei in ihrer Abteilung kein Thema, sie würden ja die Leute so ausbilden, dass Strafe erst gar nicht nötig werde.

- Das ist ein weit verbreitetes Missverständnis: es könne in der Erziehung jeglicher Irrtum und Irrweg vermieden werden, ja, es dürfe gar nicht erst so weit kommen, dass man im

Sinne einer Strafe intervenieren müsse.

- Auch hier sei einmal mehr die Frage erlaubt, ob es durch Erziehung möglich sei, Strafen zu vermeiden, ja ob dies überhaupt erwünscht sei. Wer das bejaht, geht davon aus, dass sich Erziehung in Präventionsmassnahmen erschöpfe. Da der Mensch jedoch ein Wesen ist, bei dem es sich nicht vermeiden lässt, dass er von seinem Weg abweichen kann, die Freiheit hat, sich uns zu verweigern und schuldig zu werden, muss die Strafe als Korrektiv akzeptiert werden.

Fazit: Es zeugt von pädagogischem Hochmut, zu glauben, der tüchtige Erzieher hätte alles im Griff. Und wo er sich dessen brüstet, muss er sich sagen lassen, dass dies auf Kosten der Freiheit des Einzelnen geht. *Der Weg über den Irrtum führt unter Umständen sicherer zur Wahrheit als die Bewahrung vor Irrtum. Es lässt sich nicht alles vermeiden, aber wir können das Unvermeidbare korrigieren.*

Tat und Täter auseinanderhalten

Schliesslich – und das wäre eine dritte Erkenntnis – ist mir in meiner Tätigkeit als Straf- und Untersuchungsrichter die Strafe noch einmal aus einer andern Perspektive bewusst geworden. Das Strafgesetzbuch kennt im Grossen und Ganzen, und wenn nicht besondere Umstände vorliegen, eigentlich nur zwei Arten der Strafe: die Haftstrafe, zwar mit gewissen Unterschieden hinsichtlich Vollzug und Dauer, und die Busse. Wenn eine Haftstrafe einen Sinn haben soll, dann muss ihr Vollzug wie bei jeder anderen Strafe auch, genau die gleichen pädagogischen Grundsätze befolgen. Das gilt schon für die Strafuntersuchung, wo es ganz klar zwischen der Tat und dem Täter zu unterscheiden gilt. Francis Bacon hat dies einmal so formuliert: «Die Straftat sollen wir mit aller Strenge richten, dem Täter aber mit grösstem Verständnis begegnen.»

- Bringen wir es fertig, das eine vom andern zu trennen? Ist es nicht öfters so, dass wir aus lauter Verständnis zum Täter auch seine Tat verharmlosen und entschuldigen? Oder reduzieren wir den Täter nicht ebenso des

Referat, gehalten an einer Weiterbildungsveranstaltung für das Personal des Pestalozzihauses Räterschen am 20. April 2002 in Zürich

Öfters auf die begangene Tat und behandeln ihn so, als erschöpfte sich sein Wesen in dieser Tat? Beides ist problematisch und macht die Strafe letztlich pädagogisch wirkungslos.

Fazit: Strafen darf nicht mit einer Entwürdigung der Person einhergehen, ja die Bestrafung, wenn sie pädagogisch sinnvoll sein soll, setzt sogar die Würde der Person voraus, der man auch den Willen, sich zu bessern, zutraut. Sonst tritt anstelle der Bestrafung eben die Therapie, und das ist etwas ganz anderes. *Die Strafe ist nur dann von erzieherischem Wert, wenn wir keine Sekunde den Täter darüber im Ungewissen lassen, dass, was immer er getan hat, wir ihn als Person weiterhin respektieren und davon ausgehen, dass er auch anders handeln kann.*

Die Strafe als pädagogisches Korrektiv

Paul Moor hat einmal gesagt: «Die Strafe ist etwas vom Letzten und Unwichtigsten in der Erziehung. So muss sie uns wenigstens erscheinen, wenn wir nach dem eigentlichen und tiefen Sinn der Erziehung Ausschau halten. Man kann geradezu sagen, dass nur derjenige Erzieher sie richtig zu handhaben versteht, der nicht auf sie angewiesen ist.»

Die Strafe ist also eine unter andern Erziehungsmassnahmen. Sie sollte neben all dem, was die Erziehungsaufgabe als Ganzes ausmacht, eher eine Ausnahmeerscheinung sein. Sie kann aber in einer bestimmten Lebenssituation entscheidend sein, weshalb auf sie nicht verzichtet werden soll. Wenn sich Erziehung allerdings im behavioristischen Sinn auf Belohnung und Strafe beschränkt, haben alle drei etwas Bedenkliches. Die Strafe erhält, wie jedes andere Erziehungsmittel auch, ihren Sinn und ihre Berechtigung nur vom Ganzen der Erziehungsaufgabe her, und sie tut ihre Wirkung nur dort, wo sie eingebettet bleibt ins menschliche Zusammenleben und wenn sie in der Art und Weise ihrer Handhabung Ausdruck einer positiven pädagogischen Grundhaltung bleibt. Worauf also muss Strafe reagieren, und worauf ist dabei zu achten, damit sie eine angemessene und angebrachte Reaktion ist? Um dies beantworten zu können, müssen wir vorerst einen kurzen anthropologischen Denkweg beschreiten.

Strafe und Vergehen

Die Strafe ist immer Antwortreaktion auf ein Vergehen.

Also müssen wir uns erst Klarheit verschaffen, was ein Vergehen ist. Wir fas-

sen diesen Begriff hier nicht im engeren juristischen Sinn, sondern in seiner ursprünglichen und bildhaften Bedeutung. Ein Vergehen ist ein Abweichen vom richtigen Pfad, der eigentlich für den Menschen bestimmt wäre. Die Bemühungen, die auf eine solche Abweichung folgen, sind dann alle darauf ausgerichtet, den Menschen wieder «auf den richtigen Weg zu bringen».

Nun reihen sich aber an diese relativ einfache Tatsache gleich zwei weitere Fragen. Wie kommt es, dass der Mensch vom rechten Weg sich entfernt? Man kann dafür im Einzelfall eine Menge von Erklärungen bereithalten, die sein Verhalten begreiflich machen und die Zusammenhänge aufdecken. Daraus können mildernde Umstände oder hin und wieder auch einmal Straffreiheit resultieren, aber Tatsache bleibt, dass der Mensch offenbar ein Wesen ist, das von dem ihm gemässen Weg abweichen kann, die zweifelhafte Freiheit besitzt, etwas zu tun, das seiner ureigensten Bestimmung entgegenläuft.

Worin besteht denn der richtige Weg? Es wäre jener Weg, der den Menschen zu einem gereiften Wesen werden lässt, das in der menschlichen Gemeinschaft die ihm zukommende Aufgabe wahrnimmt und so zu einem erfüllten Leben gelangt. Ein Vergehen bedeutet somit, gegen das Ziel der Menschwerdung in individualer und sozialer Hinsicht zu verstossen.

In diesem Sinn hat ein Vergehen eine dreifache Auswirkung: es bedeutet einen Verrat an sich selbst, einen Verstoss gegen die Gemeinschaft und, in Hinsicht beider Aspekte, eine verpasste Reifungschance.

Hier muss eine pädagogisch sinnvolle Strafe ansetzen, indem sie in positivem Sinn ein Korrektiv gegenüber den Auswirkungen des Vergehens bildet.

Vergehen und Schuld

Nun bedeutet ein Abweichen vom wünschbaren Weg nicht in jedem Fall, dass der Mensch für alles verantwortlich gemacht werden kann, was er tut. Sobald wir sein Verhalten auf eine zwingende Notwendigkeit zurückführen, auf die er selbst nicht Einfluss nehmen kann, wäre Strafe fehl am Platz. Eine Sanktion ist nur dann angebracht, wenn wir davon ausgehen, dass der Mensch im fraglichen Moment sehr wohl auch hätte anders handeln können. Kurz gesagt:

Strafe ist nur angebracht, wenn eine Schuld vorliegt.

Dies gilt es, in unserer pädagogischen

und heilpädagogischen Arbeit immer wieder zu bedenken. Wir haben es mit Kindern und Jugendlichen zu tun, von denen wir nicht selbstverständlich annehmen können, dass sie die üblichen Erwartungen gleichaltriger unproblematischer junger Menschen erfüllen, und es deshalb von ihnen zuviel verlangt wäre, alle Konsequenzen ihres Tuns voll tragen zu müssen. Gleichwohl gilt es immer wieder zu prüfen, inwieweit einem Kind oder Jugendlichen doch zugesummt werden kann, sich so zu verhalten, wie es vom Stand seiner Entwicklung und Reifung erwartet werden kann. Ob es dann noch nötig und angebracht ist, von Strafe zu sprechen, ist nochmals eine andere Frage. Jedenfalls ist erforderlich, dass wir Erzieher immer dann, wenn ein Kind oder Jugendlicher vom gewünschten Weg abweicht, uns fragen müssen, was dabei zu tun ist, damit dies nicht wieder passiert. Wenn dazu eine einfache Erziehungsmassnahme genügt, ist ohnehin Strafe nicht nötig.

Wer mit Wissen und Willen einem andern Menschen ein Leid antut, sich auf Kosten eines andern bereichert oder sich sonstwie einen Vorteil herausnimmt, macht sich schuldig. Er hat sich etwas zugeschaut, was ihm eigentlich nicht zusteht oder hat andern Schaden zugefügt und ihr Leben auf irgend eine Art ärmer gemacht. Diese Schuld verlangt nach Wiedergutmachung, so weit dies überhaupt möglich ist, oder dann sonstwie nach irgend einem Ausgleich. Eine solche Schuld besteht objektiv, gleichgültig, ob sie von Schuldgefühlen begleitet ist oder nicht.

Schuld und Einsicht

In Erzieherkreisen wird immer wieder die Auffassung vertreten, *strafen sei zwecklos, solange keine Einsicht in das Unrecht bestehe*. Diese Auffassung, sofern sie einen Absolutheitsanspruch reklamiert, teile ich nicht. Natürlich lässt sich die erzieherische Massnahme, die wir Strafe nennen, unter besseren Voraussetzungen durchführen, wenn Schuldeinsicht bereits vorhanden ist. Was unter solcher Einsicht gemeint ist, müssen wir aber doch noch etwas näher betrachten.

Es gibt die rein intellektuelle, kalkulierende Einsicht, die einem davor bewahrt, einen Fehlritt künftig nochmals zu begehen. Sie besteht darin, abzuwagen, ob es sich langfristig lohnt, oder ob man per saldo nicht für einen selbst besser fährt, wenn man solches Tun künftig bleiben lässt. In der Extremform kann die sogenannte Einsicht einfach darin bestehen, nächstes Mal vorsichtiger zu

sein und sich nicht mehr erwischen zu lassen. Solche Einsicht nennt man *Witzigung*; sie ist nicht Einsicht in pädagogisch wünschbarem Sinn, sondern nur egoistisches Abwägen des eigenen Vorteils. Wenn eine Strafmaßnahme nur Witzigung zur Folge hat, dann hat sie das erzieherische Ziel natürlich verfehlt.

Schuldeinsicht ist im Grunde etwas ganz anderes, viel umfassenderes. Sie hebt eigentlich erst dort an, wo so etwas wie Schuldgefühl aufkommt. Nun ist es mit den Schuldgefühlen auch noch so eine Sache. «Das Schuldgefühl», schreibt Paul Moor, «besteht in dem inneren Zwiespalt zwischen der Anerkennung dessen, was hätte geschehen sollen, und dem Wissen darum, dass man es nicht getan hat.». Seit es die Tiefenpsychologie gibt, spricht man aber auch von der Existenz falscher Schuldgefühle, ja, es bestand die Tendenz, Schuldgefühle generell für falsch und eingebildet zu halten, und infolgedessen den Menschen mittels Therapie davon zu befreien sei. Da aber der Mensch in seinem Leben hinter seinen Vorhaben und Aufgaben zurückbleiben kann, nicht immer das tut, was ihm aufgetragen ist und er sehr wohl zu erfüllen imstande wäre, gibt es objektive Schuld. Ist das Befinden Ausdruck solcher Schuld, dann sind die Schuldgefühle angebracht und somit echt. Falsche Schuldgefühle – es gibt sie natürlich auch – bestehen darin, dass sich der Mensch für eine Unterlassung schuldig fühlt, für die er gar nicht oder noch nicht verantwortlich gemacht werden kann. Es versteht sich von selbst, dass hier Strafe nicht angebracht wäre, ja das Problem ganz offensichtlich verschlimmern würde.

Einsicht und Reue

Die Schuldeinsicht ist also nicht einfach ein Produkt des Verstandes, sondern resultiert aus dem oben beschriebenen Schuldgefühl, das sich zur Gewissheit der eigenen fehlbaren Unterlassung entwickelt hat, also eine Angelegenheit des Gefühls, des Herzens. Das wird deutlich, wenn wir gleich noch den nächsten Schritt dieses Prozesses erwähnen: die Reue. Die Reue ist schon mehr als Anerkennung einer Schuld. Sie ist Einsicht in jenem umfassenden Sinne, die den ernsthaften Vorsatz einer tätigen Wiedergutmachung mitenthält. Das Gefühl, Unrechtes getan zu haben, geht in der Reue so weit, dass das Individuum nicht nur die Tat wieder in Ordnung bringt, sondern auch den Vorsatz der eigenen inneren Umkehr zur Folge hat. Reue ist noch einmal anspruchsvoller als Schuldeinsicht. Sie ist noch weniger zu erwarten oder gar zu verlangen. Die Strafmaßnahme müsste aber darauf ausge-

richtet sein, aufkommende Reue zu unterstützen. Wirkliche Reue ist Ausdruck innerer Umkehr und kann nicht befohlen werden. Sie kann wachsen, wenn im Strafen alles vermieden wird, was den Menschen verbittert.

Die Strafe als Antwort auf ein Vergehen

Jede Erziehungsmassnahme, und so auch die Strafe, sollte darauf ausgerichtet sein, den Menschen zu ändern, so dass er künftig von sich aus von Übergriffen auf Kosten anderer absieht. Strafe soll nicht einfach äußerlich von einem unerwünschten oder destruktiven Tun abhalten, sondern den Bestraften bessern, damit er künftig aufgrund seines gewandelten Inneren anders handelt. Eine Strafe, die lediglich Abschreckung zum Ziel hat, kann im Moment vielleicht das eine oder andere verhindern, aber nichts Entscheidendes bewirken und nichts im positiven Sinn auf die Dauer verändern. Auch die heute in der grossen Politik einreissende Vergeltung, wonach auf jeden Angriff ein Gegenangriff folgt, verhärtet lediglich die Fronten, aber verschlechtert von Mal zu Mal die Ausgangslage. Gerade im Vergeltungsdrang wird ein Aspekt der Strafe, der durchaus zu beachten ist, verabsolutiert und deshalb in seiner Wirkung ins Gegenteil verkehrt, was Strafe eigentlich beabsichtigen müsste. Vergeltung findet wohl deshalb breiten Anklang, weil in ihr etwas richtig Gemeintes auf zweifelhafte oder gar verwerfliche Art praktiziert wird: ein erzwungener Ausgleich, wodurch das in Schieflage geratene Leben wieder ins Lot gebracht werden soll.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal, worin denn ein Vergehen besteht, auf das mit einer Strafe geantwortet werden soll. Ein Vergehen kann pädagogisch unter folgenden drei Aspekten betrachtet werden:

- als Verrat an sich selbst (man ist dem Leben und damit auch sich selbst etwas schuldig geblieben);
- als Verstoss gegen die Gemeinschaft (man hat mit seinem Tun sich selber aus der Gemeinschaft verabschiedet, indem allein der eigene Vorteil und Nutzen auf Kosten anderer wahrgenommen wurde);
- als verpasste Reifungschance (man hat den bequemeren Weg gewählt, aber damit sich selber auch den Weg zu einem reicher und erfüllteren Leben verbaut).

Also gilt es nun, nicht bloss durch die Strafe, aber mit Hilfe der Strafe, etwas auszugleichen bzw. nachzuholen, was eine falsche Entwicklung nahm.

Bereinigung einer Schuld

Der Gedanke, wonach man durch ein Vergehen in erster Linie sich selber etwas schuldig geblieben ist, bedarf einer kurzen Erläuterung. Wir gehen davon aus, dass menschliches Leben geistiges Leben ist, somit sich also nicht auf die Befriedigung von Bedürfnissen und darin in der Wahrung des eigenen Vorteils beschränkt. Ein Verrat an sich selbst bedeutet eben, jener Bestimmung des Menschen, der im Leben Aufgaben wahrzunehmen hat, nicht nachgekommen zu sein. Deshalb bleibt er dem Leben etwas schuldig. Der Strafe obliegt es, diese Schuld zu bereinigen, das Gleichgewicht wieder herzustellen zwischen dem, was man vermag und dem, was man effektiv davon erfüllt hat. Solcherart Wiedergutmachung ergibt sich relativ einfach, wenn es möglich ist, nachzuholen, was man versäumt oder absichtlich unterlassen hat. Ein angerichteter Schaden lässt sich jedoch nicht in jedem Fall wieder rückgängig machen. Es geht dann darum, andere Möglichkeiten des Ausgleichs zu finden.

Wenn wir dem Menschen, der sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, zumuten, dass er die Angelegenheit wieder in Ordnung bringt, dann gehen wir stillschweigend davon aus, dass er auch in der Lage ist, anders zu handeln. Wir appellieren an sein besseres Ich, das rechter Gesinntheit sein könnte oder doch möchte. Er soll durch die Korrektur des begangenen Fehlers selbst erfahren, dass er dazu in der Lage ist.

So wird die Bereinigung der Schuld zu einer seelischen Entlastung, ohne welche er grundsätzlich nicht in der Lage ist, wieder neu zu beginnen und mit Zuversicht an seine positiven Kräfte zu glauben.

Eine Strafmaßnahme, mit der das Vorgefallene bereinigt wird, sozusagen versachlicht, wird weder gehässig noch niederträchtig sein und dem Fehlbarren helfen, das Unangenehme auf sich zu nehmen.

Strafe als Bereinigung einer Schuld, als Befreiung von einer Last, ist zunächst rückwärtsgerichtet, soll vor allem andere etwas Vergangenes und Begangenes bewältigen. Erst dadurch wird eine wichtige Voraussetzung geschaffen, wieder auf den richtigen Weg zu gelangen. Mit den Bemühungen um Bereinigung soll aber die Rückwärtsgewandtheit ein Ende haben. Es gibt auch eine Art, dauernd in den alten Wunden zu stochern, die den Heilungsprozess verhindern. Wer fortdauernd mit dem Bösen hadert, schenkt ihm zu viel der Aufmerksamkeit und verhindert eine Neuorientierung. Vergangenheitsbewältigung.

gung hat mit der Rückschau ihre Grenzen, sie kann nur erfolgreich zu Ende geführt werden durch die aktuelle Bewältigung der Gegenwart.

Wiedereingliederung in die Gemeinschaft

Schuldig wird der Mensch, wenn er sich etwas anmasst, das ihm nicht zusteht. Er eignet sich beispielsweise etwas zu seinem eigenen Vorteil an, was aber stets zum Schaden anderer gereicht. Also ist sein fehlbares Tun ausser Verrat an sich selbst immer auch ein Verstoss gegen die Gemeinschaft. Damit gerät auch innerhalb der menschlichen Gemeinschaft etwas aus dem Gleichgewicht. Der Täter hat durch sein Tun gezeigt, dass er sich mindestens in einer Hinsicht nicht mehr an die Regeln des Zusammenlebens hält. Damit hat er das Vertrauen verscherzt, und wird erfahren, dass die Mitmenschen ihm jetzt mit grösserer Distanz, ja gar Ablehnung begegnen und er sich dadurch ausserhalb der Gemeinschaft sieht. Die pädagogische Massnahme, die nun angezeigt ist, ob wir sie als Strafe bezeichnen oder nicht, geht nun dahin, den Menschen wieder in die Gemeinschaft einzugliedern. Das erfordert nun allerdings einiges mehr als die Bereinigung einer Schuld, denn es erfordert nicht nur eine Anstrengung seitens des Täters, sondern auch den guten Willen und die Wiederherstellung des Vertrauens jener, die durch das Vergehen in Mitleidenschaft gezogen worden sind.

Handelt es sich nun um einen einmaligen Verstoss, der zu ahnden ist, dann hätte die Strafe die Aufgabe, dem fehlbaren jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, durch eine eigene Anstrengung etwas für diese Gemeinschaft, gegen die er verstossen hat, zu tun. Ein einmaliges Vergehen braucht das Vertrauen in diesen Menschen nicht grundlegend zu zerstören. Es kann unter Umständen mit einer sinnvollen Massnahme wieder hergestellt werden.

Anders verhält es sich, wenn das gegenseitige Vertrauen durch wiederholtes Fehlverhalten stärker beeinträchtigt worden ist. Dann genügt eine blosse Belehrung oder ein einzelner Gegenbeweis für sich noch nicht, das Vertrauen wieder herzustellen. Nötig wird dann, dass der Fehlbare über längere Zeit durch wiederholtes Verhalten beweist, dass er tatsächlich auch anders handeln kann und so die Mitmenschen aufgrund wiederholter positiver Erfahrungen allmählich wieder Vertrauen schöpfen. Bis ein solcher Tatbeweis gelingt, braucht es mehr als Strafen, da ist Erziehung von Grund auf gefragt, und da stossen wir

auch gleich an die Grenzen der Strafe überhaupt.

Strafe ersetzt Erziehung nicht.

Sie ist wohl nur dort am Platz, wo Erziehung bereits erfolgreich war und es nun darum geht, auf einzelne Fehlritte zu reagieren.

Bewährung in ähnlichen Lebenssituationen

Von einer Strafmaßnahme erwarten wir außer der Bereinigung einer Schuld und einem gewissen Resozialisierungseffekt immer auch, dass sie den Täter vor künftigen ähnlichen Taten abhält.

Jeder Mensch, der sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, hat in einer momentanen Situation versagt. Somit gilt es, alles zu tun, das ihn künftig in ähnlichen Situation von solchem Tun abhält. Das wird aber nur möglich sein, wo er sich erneut solchen Situationen stellt, allerdings auch besser gewappnet ist als vorher. Im Strafvollzug spricht man in diesem Zusammenhang von Bewährung. Darunter versteht man alle pädagogischen Massnahmen, die den Täter instandsetzen sollen, in ähnlichen Situationen zu beweisen, dass er auch anders handeln kann.

Damit solcherart Bewährung nicht einfach in erneuter Ueberforderung und anschliessendem Versagen enden, müssen die *reifemässigen Voraussetzungen beachtet und die gestellte Aufgabe angemessen sein. Macht das Kind oder der Jugendliche die Erfahrung, in ähnlichen und wachsend anspruchsvoller Lagen bestehen zu können, so stärkt dies sein Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen.* Parallel dazu verbessert sich auch die Lage des ehemals fehlbaren Menschen innerhalb der Gemeinschaft. Er fühlt sich von ihr wieder getragen und wird sich für später hüten, dieses Angenommensein weiterhin zu verscherzen.

Bewährung in einem nachhaltigen Sinn ist durch Strafe nicht garantiert.

Der Ausspruch «Verbrechen lohnen sich nicht», kann dem Fehlbaren zwar vor Augen geführt werden, wenn er die Konsequenzen seines Tuns in der Wiedergutmachung des Schadens erfährt. Lässt sich aber jemand von einem fragwürdigen Tun nur deshalb abhalten, weil er sich den möglichen Konsequenzen nicht mehr stellen will, dann mag das für den Augenblick seine Wirkung haben, nicht aber auf die Dauer.

Was sich bewährt, muss auf breiter Basis und über längere Zeit erzieherisch vorgenommen werden.

Nur wer verspürt hat, was Gemeinschaft und Zusammenleben für sich selbst wert sind, wird diese Gemeinschaft nicht mehr durch eigenmächtiges Erhaschen von Vorteilen aufs Spiel setzen wollen. Und die Strafen, sofern sie einmal angebracht und notwendig geworden sind, dürfen auf keinen Fall diesen Gemeinschaftssinn vergiften.

Strafe als Reifungsanstoss

Wenn eine Strafe dem Menschen zur Einsicht oder noch besser: zur gefühlsmässigen Voraussetzung verhilft, künftig ein Fehlverhalten zu unterlassen, dann ist er selber ein anderer geworden. Die unangenehme Erfahrung der Strafe hat in ihm etwas bewirkt. Er ist gereifter aus ihr hervorgegangen. Ob eine Strafe einen Reifungsanstoss bewirkt, lässt sich nicht im Voraus sagen. Aber sie sollte mindestens darauf angelegt sein. Es wurde schon auf die verbreitete Auffassung hingewiesen, wonach eine Strafe nutz- und sinnlos sei, wenn ihr nicht die Strafeinsicht vorausgegangen sei. Ich teile diese Meinung nicht, sondern erwarte gerade von einer pädagogisch sinnvollen Strafe, dass sie diese fehlende Einsicht erst noch zu befördern habe. Wäre nämlich der Täter zum Zeitpunkt seiner Tat einsichtig genug, dann würde er sein gemeinschaftswidriges Vorhaben schon gar nicht verwirklichen. Wieso sollte er nach der Tat plötzlich von sich aus zu dieser Einsicht gelangen? Deshalb sollen wir bei mangelnder Einsicht auf Strafe nicht verzichten, aber dafür sorgen, dass die Strafmaßnahme dazu geeignet ist, einen Beitrag zu solcher Einsicht zu leisten. *Die Strafe sollte neben der Bereinigung der Schuld, was Vergangenheitsbewältigung ist, und neben der Bewährungsprobe im Hier und Jetzt des menschlichen Zusammenlebens, auch im zukunftsweisenden Sinn für eine Weichenstellung sorgen.*

Die Strafe soll etwas Positives bewirken. Sie ist deshalb kein Akt der Resignation, sondern Ausdruck von Hoffnung. Eine Strafe gebührt eigentlich nur, wem man einen Neuanfang zutraut. Wer hiezu nicht oder noch nicht in der Lage ist, bedarf der Gesamtheit der erzieherischen Notwendigkeiten. Bei ihm fruchten Strafmaßnahmen nichts und sind grundsätzlich fehl am Platz.

Strafe kann nur da zu einem Reifungsanstoss werden, wo der heranwachsende Mensch schon soweit ist, dass wir ihn

ein Stück weit in die Freiheit entlassen haben, nicht mehr vor jedem Fehlritt und Abseitsgeraten zurückhalten können, ja ganz bewusst ihn auch nicht mehr davor bewahren möchten. Es zeugt von pädagogischem Hochmut, zu sagen, man lasse es gar nicht erst so weit kommen, dass Strafe einmal nötig werde. Das kann nur sagen, wer den jungen Menschen die Freiheit abspricht, auch die Freiheit, auf Abwege zu geraten.

Straflosigkeit erfolgt somit nur auf Kosten der Freiheit, zu deren verantwortungsbewusstem Gebrauch wir jedoch erziehen wollen. Die ängstliche Bewahrung vor Fehlritten unterscheidet sich nur noch im Grad, nicht mehr grundsätzlich von der Verwahrung, mit der man sich ja auch eine Garantie für definitive Sicherheit einhandeln will.

Die Strafe im Rahmen der Gesamterziehung

Die Strafe wird nicht dadurch überflüssig, indem wir zum vornehmerein auf sie verzichten. Wohl aber soll Strafe tatsächlich, wie Paul Moor sagt, «etwas vom Letzten und Unwichtigsten in der Erziehung sein» – immer vorausgesetzt, man hat die Erziehung als Ganzes auch wahrgenommen und sich nicht auf den Standpunkt gestellt, auf Erziehung könne überhaupt verzichtet werden oder aber sie beschränke sich auf Belohnung und Strafe.

Wenn wir noch einmal die geschilderten erzieherischen Absichten der Strafe betrachten – Bereinigung, Resozialisation, Bewährung und Reifungsanstoss –, dann scheinen sie nicht mit dem zu korrespondieren, was wir uns so gemeinhin unter Strafe vorstellen. Und in der Tat stellen diese Bemühungen eigentlich selber schon Massnahmen dar, wie wir sie täglich in der Erziehung praktizieren:

- Bereinigung einer Schuld ist nur eine spezielle Variante, Versäumtes nachzuholen;
- Resozialisation ist nur eine stringente Form unter einer Vielzahl von Massnahmen der Erziehung zur Gemeinschaft
- Bewährung ist immer dann ange sagt, wenn es darum geht, sich auf neue Ansprüche im Leben einzustellen;
- Reifungsanstoss schliesslich ist jede Begebinheit, welche die Selbsterziehung begünstigt.

Somit kann man sich mit Recht fragen, ob denn das, was wir hier unter Strafe abgehandelt haben, eigentlich nur Aspekte jeglicher Erziehung sind. In der Tat unterscheiden sich die hier empfoh

lenen Interventionen von den erzieherischen Notwendigkeiten nicht in ihrem Grundsatz, sondern nur in ihrer Prägnanz und unmittelbaren Aktualität, mit der sie der Bestrafte auf sich nehmen muss. Was man sich zum eigenen Vorteil herausgenommen hat, muss nachträglich mit Schmerzen wieder zurückgegeben werden. Darum tut Strafe eben weh, was nicht heisst, dass man dem Bestraften bewusst Leid zufügen muss. Wahrscheinlich liegt darin der Irrtum und der Grund, weshalb die Strafe in Verruf gekommen ist: *ihren eigentlichen pädagogischen Sinn hat man vergessen, das vordergründig Leidvolle zum Prinzip gemacht.*

Es gibt nur etwas, das Strafe überflüssig macht: die Liebe.

Doch in der Liebe, um die es hier geht, kommt gar nicht erst der Gedanke auf, etwas zu tun, was zum Nachteil der Mitmenschen gereicht. Solche Liebe reift und gedeiht nur angesichts der Strenge, die immer wieder nötig ist, um den Menschen aus seiner Eigenbezogenheit herauszuführen. Eine alles verzeihende Liebe, die nur noch schwächliche Nachgiebigkeit ist, vermag dies nicht. Die Strafen sind ein Teil der Strenge, ohne welche die Liebe zur blassen Sentimentalität verkommt. *Strenge und Liebe dienen letztlich demselben: jenem Ich im Menschen, das besserer Gesinntheit sein möchte und dem auch hiezu verholfen werden soll.*

Es gibt einen weithin missverstandenen und missverständlichen Spruch aus dem Alten Testament: «Wer seine Rute schont, der hasst seinen Sohn; wer ihn aber liebhat, der züchtigt ihn beizeiten.» Die Züchtigung ist niemals Ausdruck oder gar Beweis der Liebe, sondern die rechte Zucht und ihr angebrachtes Mass dienen der Liebe und gehen zugleich aus ihr hervor. Es gibt eine falsche Art von Liebe: die Verwöhnung aus schlechtem Gewissen. Sie wohnt in der Tat recht nahe beim Hass. Und es gibt die vorsorgliche Strenge, die nicht zwingend der Rute bedarf, und für welche sie nur ein Bild ist.

Strafe ist immer Antwort auf ein Vergehen.

Sie kann nicht vorsorglich geleistet werden. Strafe ist im Gegenteil nachsorgliche Strenge, die immer wieder einmal fällig wird, weil eine Erziehung, die sich auf Vorsorge und Verhütung ausrichten würde, dem Menschen die Freiheit nimmt.

Angaben zum Autor

Dr. Peter Schmid, Kawazeni 13, 8536 Hüttwilen

Russell A. Barkley

Das grosse ADHS-Handbuch für Eltern

Verantwortung übernehmen für Kinder mit Aufmerksamkeitsdefizit und Hyperaktivität

Aus dem Englischen übersetzt von Matthias Wengroth

Kinder sind grundsätzlich aktiver, überschwänglicher, weniger konzentriert und impulsiver als Erwachsene. Schwierigkeiten, die daraus entstehen, werden sich in der Regel «auswachsen». Doch es gibt Ausnahmen, und so selten sind diese nicht: Bei Kindern, deren Unaufmerksamkeit, Bewegungsdrang und Unbeherrschtheit ein gewisses Mass übersteigt, besteht der Verdacht auf eine Entwicklungsstörung. Diese wird als Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitäts-Störung oder ADHS bezeichnet. Und um diese Störung geht es in Barkleys Buch!

Er hat es vor allem für Eltern und andere Bezugspersonen geschrieben, die Verantwortung tragen für ein Kind mit ADHS und mehr über die Störung und den Umgang mit ihr wissen möchten. Neueste Forschungen bestätigen, dass die Störung weder durch Erziehungsfehler noch durch falsche Ernährung noch durch exzessiven Fernsehkonsum ausgelöst wird, sondern weitgehend genetisch bedingt ist. Wir wissen heute, dass daraus entstandene Probleme nicht von alleine verschwinden. Wir wissen auch, dass regelmässig eingenommene Medikamente sehr hilfreich sind, und zwar sowohl bei Kindern als auch bei Jugendlichen und Erwachsenen. Inzwischen ist auch klar, dass eine Ernährungsumstellung bei den meisten Betroffenen kaum eine Wirkung zeigt. In Zeitungskolumnen wird die Störung immer noch als Phantom hingestellt, und es wird nach wie vor behauptet, am besten sei ihr durch mehr Disziplin zu Hause und in der Schule beizukommen. Wer sich eingehend mit der wissenschaftlichen Literatur zum Thema beschäftigt hat, erkennt schnell, dass all diese Aussagen unhaltbar sind.

«Dieses Buch stellt die Erkenntnisse bahnbrechender Forschungsarbeiten vor, die zeigen, was man dagegen tun kann, dass eine ADHS das Leben eines Kindes (und das seiner Eltern) ruiniert.» Intervention in School and Clinic.

ISBN 3-456-83819-0
Verlag Hans Huber, Bern